

gesetzt hat. Der eine Guts Herr macht sich ein Gewissen daraus ihn abzuaussern; der andre, so dazu schreitet, findet keinen der den Hof wieder annehmen will, weil sich jeder im Kirchspiel ein Gewissen daraus macht, auf einen Hof zu ziehen, wovon das Geblüt entsetzt worden. So bald ist aber nicht der Freystamm erklärt: so fällt das Gewissen von beyden Seiten weg, und die Abäusserung wird gleichsam ein gemeiner Verkauf des Freystamms, wodurch niemand betrübt, verkürzt oder betrogen werden kann, so lange das Schuldbuch öffentlich und richterlich gehalten wird.

So sprachen unsre Urenkel. Was wir jetzt sagen, weiß ein jeder.



LXII.

Der Bauerhof, als eine Actie betrachtet *).

Wir haben alle einigen Begriff von den grossen Compagnien, welche nach Ost- und Westindien handeln; wir wissen, daß dieselben aus Leuten bestehen, wovon jeder ein sichers Capital hergeschossen hat; wir nennen dies

*) Man muß es dem Verfasser nicht verdenken, daß er zu oft von dieser Materie redet. Sie ist die wichtigste für das Wohl der Staaten, und in öffentlichen Schriften noch wenig behandelt. Die Aufsätze, so hier auf einander folgen, sind in den Zeiträumen von mehrern Jahren geschrieben, und enthalten oft einen Gedanken mehrmals. Allein wer in einem Regierungscollegio sitzt, und täglich den verschiednen Beschwerden und Forderungen, nach einer Theorie, welche auf die mindeste Aufopferung von Freyheit und Eigenthum gegründet ist, abhelfen soll, weiß es am besten, wie vieles daran gelegen, solche Grundsätze aufrecht zu erhalten.

ses Capital eine Actie, und denken es uns ganz deutlich, daß keiner zu dieser Compagnie gehöre, er besitze denn eine solche Actie, und daß nur diejenigen, welche eine solche Actie besitzen, Schaden und Vortheil zu theilen haben; das sage ich, wissen wir deutlich, und zwar so deutlich, daß, wenn jemand fragen würde: ob nicht auch billig alle und jede Menschen, welche zur christlichen Kirche gehören, als Mitglieder der ostindischen Compagnie anzusehen wären? der! Einfältigste darüber lachen würde. So einleuchtend diese Begriffe sind, wann wir sie uns unter einer so bekannten Gestalt gedenken: so dunkel scheinen sie manchem zu werden, wann man ihm jede bürgerliche Gesellschaft als eine solche Compagnie schildert, jeden Bürger als den Besitzer einer gewissen Actie vorstellt, und nun zu eben den Folgerungen übergeht, welche wir vorhin gemacht haben; nemlich, daß Menschenliebe und Religion keinen zum Mitgliede einer solchen Gesellschaft machen können, und daß wir in die offenbarsten Fehlschlüsse verfallen, so bald wir den Actionisten oder Bürger mit dem Menschen oder Christen verwechseln. Hier strauchelt oft der größte Philosoph, und unter allen, so viel ihrer die gesellschaftlichen Pflichten und Rechte der Menschen behandelt haben, ist mir keiner bekannt, der seine idealische Gesellschaft auf gewisse Actien errichtet, und aus dieser nähern Bestimmung, die Rechte und Pflichten eines jeden Mitgliedes gefolgert habe. Gleichwol ist es natürlich und begreiflich, daß die Verschiedenheit der Actien auch ganz verschiedene Rechte hervorbringen, und der Mangel derselben eine völlige Ausschließung nach sich ziehen müsse.

Vielleicht findet mancher auch dieses schon undeutlich, oder fühlet es doch nicht kräftig genug, was ich sagen will; ich will also gleich ein Beyspiel zur Erläuterung geben. Viele Philosophen und Juristen sind verlegen, wenn sie
einen

einen fruchtbaren Begriff von der Knechtschaft geben sollten; sie schwanken wenn sie uns den Ursprung derselben erklären wollen, und kommen mit aller ihrer Gelehrsamkeit in diesem Stücke nur selten zu genauen und bestimmten Folgerungen. So bald nimmt man aber nur erst an, daß der Knecht ein Mensch im Staate ohne Actie sey: so zeigt sich die Knechtschaft in einem ganz neuem Lichte; man sieht gleich, warum der Knecht so wenig die Vortheile als die Lasten eines Bürgers habe; warum er so wenig zur Landesverteidigung dienen, als zu Ehren gelangen könne, ob er gleich alle christlichen und moralischen Tugenden im höchsten Grad besitzet; man erkennt, daß die Knechtschaft eben so wenig gegen die Religion sey, als es gegen die Religion ist, kein Mitglied der ostindischen Compagnie zu seyn; man schließt, daß das Bürgerrecht so wenig als das Kirchenrecht die Befugnisse der Menschheit aufhebe; daß der Knecht ohne einen besonderen Vertrag nichts weiter zu fordern habe, als was man ihm nach dem Rechte der Menschheit, und in den spätern Zeiten, nach der christlichen Liebe schuldig ist; und daß die große Linie, welche den Bürger von dem Menschen, oder den Actionisten von demjenigen der keine Actie im Staate besitzt, trennet, zu einer vollständigen und brauchbaren Theorie unumgänglich notwendig sey.

Zu unsern Zeiten haben wir schon eine Dämmerung in der Rechtsgelehrsamkeit, welche uns bald einen bessern Tag verkündigt. Man fängt nemlich an, das Sachenrecht eher als das Personenrecht vorzutragen. Allein es ist noch zur Zeit bloß ein dunkles Gefühl der Wahrheit. Denn noch keiner hat die Sache unter dem Begriffe der Actie vorgestellt; ich muß mich hier wieder durch ein Beispiel erklären. Ein Mann der 3 E. tausend Thaler besitzt, und davon die Hälfte zu einer Compagniehandlung einschickt, besitzt nur fünfhundert Thaler als Actie, und die übrigen
fünf

fünfhundert Thaler sind freyes natürliches (allobial) Vermögen, womit er nach seinem Gefallen handeln kann. Wegen der erstern ist er ein Mitglied der Compagnie, und wer das Recht der Sachen in einem Compagnierecht abhandeln wollte, würde blos die Pflichten bestimmen, welche auf der Actie haften, sich aber durchaus nicht um das übrige Vermögen des Actionairs bekümmern. Gegen diesen offenbar richtigen Begriff stossen noch alle diejenigen an, welche das bürgerliche Sachenrecht behandeln.

Man glaubt nicht, daß dieses auf eine blosser Speculation hinaus laufe, und daß in unsern Zeiten, wo jeder Einwohner eines Staates mit seinem ganzen Vermögen für alle Ausgaben der bürgerlichen Compagnie zu haften scheint, jener Unterschied völlig unnütz sey. Wahr ist es zwar, daß wir eben dadurch, daß wir nach und nach, da wir Vermögen: und Personensteuern eingeführet haben, nicht allein unsre liegende Gründe, sondern auch unsern Geldreichtum und selbst unsre Leiber mit in die Compagnie gelegt, folglich alles was wir haben und uns selbst zu Staatsactien gemacht haben. Allein eben diese Art der Vorstellung leitet uns doch zu einer bessern Ordnung unsrer Begriffe; sie zeigt in der natürlichen Geschichte der Staatsverfassung, wie zuerst blos das Land, was einer besessen, und wovon allein gedienet oder gesteuert wurde, die ursprüngliche Einlage zur Compagnie gewesen; wie zu dieser Zeit der Mann, der Waaren zu verkaufen oder Schuh zu machen gehabt, ohne Actie und folglich ein Knecht gewesen; wie derselbe später als die Landactie zur Befreiung der Compagnieauslagen nicht mehr zureichen wollen, und er ebenfalls etwas von seinem baaren Vermögen oder Verdienste zuschießen mußte, das Recht eines Actionisten erhalten; wie solches, so lange die Auslagen der Compagnie in persönlichen Heerdiensten bestanden, lange nicht füglich gesche-

geschehen können, bis endlich der persönliche Heerdienst von sichern ausgesonderten Männern übernommen worden, deren Unterhalt und Ausrüstung mit Gelde oder Anweisung auf Früchte bestritten werden können; wie nachwärts, als auch Verdienst- und Vermögensteuern nicht zugereicht, Personensteuern aufgekomen, und dadurch zuletzt jeder Mensch ein Mitglied der grossen Staatscompagnie, oder wie wir jetzt sprechen, ein Territorialunterthan geworden; mithin diejenige allgemeine Vermischung von bürgerlichen und menschlichen Rechten entstanden, worinn wir mit unsrer philosophischen Gesetzgebung dormalen ohne Steuer und Nutz der herumgeführt werden. Diese und unzählige andre Folgen, welche das wahre pragmatische in der Geschichte ausmachen, und hier nicht aus einander gesetzt werden können, zeigt uns obige Art der Vorstellung, und um ihrentwillen allein, würde das Recht der Sachen, in der Maasse als Actien betrachtet, vor dem Personenrechte abzuhandeln seyn; jedoch nicht unter Nationen, welche zu Fusse ziehen; denn hier ist der Leib die Actie; sondern unter Völkern, welche Land besitzen, und nach dem Verhältniß ihrer Ländereyen dienen. Unter Nationen die zu Pferde ziehen, fängt die Behandlung des bürgerlichen Rechts mit den Pferden und deren Rüstung an; denn das Pferd ist ein grosser Theil der Actie, und wer kein Pferd hat, ist auch kein Mitglied dieser reitenden Völkercompagnie.

Diese Art der Vorstellung wird aber noch weit wichtiger, wenn wir in das besondre Staats- und Landrecht hineingehen. Alle unsre Westphälischen und Niedersächsischen sogenannten Eigenthumsordnungen oder Hofrechte fangen damit an, daß sie den Ursprung des Leibeignen, die Pflichten seiner Person, und die Rechte so aus seiner persönlichen Verbindung folgen, zuerst vortragen, und dann zuletzt auf die Sachen kommen. So lange wir diesen Plan verfolgen,

werz

werden wir nie zu irgend einer guten Theorie gelangen; es giebt lauter falsche Schlüsse und Sprünge: und ob gleich das Resultat was wir zuletzt durch viele Umwege herausbringen, richtig ist; so ist das System doch immer falsch, aus Trümmern zusammen gesetzt, und unzulänglich eine wahre und grosse Gesezgebung zu unterstützen.

Kein Wort kommt in den Nordischen Urkunden häufiger vor als das Wort *Manfus*, und noch hat es kein Gelehrter vermocht davon einen richtigen Begriff zu geben. Ich müste mich aber sehr irren, oder es hat eine Actie bedeutet, und zwar eine Landactie. Nach dieser Vermuthung kann ein *Manfus*, nach der Verschiedenheit der Staatsvereinigungen aus 40, 80 oder hundert Morgen Landes bestanden haben, eben wie eine Actie aus grossen und kleinen Summen bestehen kann. Das Wort *Actie* läßt sich nicht bequem übersetzen, das Wort *Manfus* auch nicht; aber wir kennen den ganzen Begriff davon; man kann den *Manfus* ein ganzes Wehrgut nennen, hier zu Lande heist es ein Vollerbe; Halb- und Viertelerbe sind *Coupons*, oder Theile des *Koofes*, Erbes, oder *Manfus*.

Vereinigte Landbesitzer machen eine Compagnie aus, und sie mögen nun durch einen besonders errichteten *Socialcontract* oder stillschweigend, es sey wie es wolle, vereinigt seyn: so ist ein jeder nach dem Verhältniß seines *Manfus* zu gemeinem Vortheil und Schaden berechtigt und verpflichtet. Er ist ein ganzer, halber oder viertel *Actionist*, nachdem er viel oder wenig Land besitzt. Unsere nordischen Vorfahren ließen es bey dieser Eintheilung so lange bewenden, als die gemeine Auslagen oder Beschwerden in persönlichen Heerdiensten bestanden; es war ihnen eine einfache und leichte Rechnung, daß jeder ganzer *Manfus* ein Pferd oder einen Mann, und zwey halbe eben so viel stellen mußten.

Wie

Wie aber die Geldsteuern auffamen, und mit Hülfe des Geldes die Ausgleichung feiner und schärfer gemacht werden konnte, fieng man an die Manfus auszumessen, und die Geldsteuern nach einem neuen Verhältniß zu vertheilen. Dem ungeachtet aber blieb die Stellung der Pferde- und Mannzahl nach dem alten Socialcontract, weil die kleinen Brüche im Naturaldienste nicht füglich berechnet werden können.

Vermuthlich waren auch diese Brüche Schuld daran, daß man die Markkförter, Brinksiger und andre geringere Leute, so keine Viertel Actie, und oft kaum ein Vier und zwanzigstel derselben besitzen, damals nicht in die Compagnie aufnahm, sondern ihnen ihren Rang in der Classe von Knechten anwies, jedoch ihren Stand einigermaßen über andre Knechte erhöhte, wenn sie eine Urkunde, als z. E. ein Pfund Wachs an die Kirche der Compagnie, eine gemeine Brieffracht zum Dienst derselben, eine Glasräumung, eine Balgenerrichtung oder so etwas übernahmen, oder auch sich gegen den Director der Compagnie zu andern Urkunden und Gefälligkeiten verpflichteten, welche dieser zur Vergütung seiner Mühe in den Angelegenheiten der Compagnie billig genießen mochte.

Es konnte aber bey jener Einrichtung keinen Unterschied machen, wie einer zum Besitz eines Manfus gelangt war, ob er ihn nemlich als erledigt von dem Director zum Geschenk empfangen, oder solchen zuerst frey besessen, und sich mit demselben in die Compagnie begeben hatte. Es konnte in so weit nichts zur Sache thun, ob der Manfus mit einem ursprünglich freyen Mann, mit einem Meyer, Erbpächter oder Leibeignen besetzt wurde; denn die Verpflichtungen der Actie bleiben nach der Natur der Sache, oder nach den ursprünglichen und nothwendigen Ansprüchen der

Gesellschaft, immer dieselben, es mag sie ein Jude oder Christ besitzen; sie mag verkauft, verschenkt, verliehen, verheuet oder verpachtet werden. Die Person des Besitzers hat bis dahin nicht den geringsten Einfluß, und so ist auch auf diese die letzte Rücksicht zu nehmen, wenn ein dauerhaftes und vollständiges Bürger-, Bauer-, oder Landrecht entworfen werden soll.

Allein der wahre Bestand dieser Actie oder dieses Man-
 las erfordert eine desto genauere und umständlichere Betrachtung. Ihr wahres Maaß, ihre Erhaltung, die Verschüttung ihrer Versplitterung, ihre Wiederergänzung, wenn sie versplittert worden, ihr Bau und Gewehr, ihre Gesichtsart in der Mark, ihre Holzung, ihre Beschwerden, ihre Verbindlichkeit gegen den Staat, das Amt, das Kirchspiel und die Bauerschaft, alles dieses gehört zum Sachensrecht, und muß bestimmt und beurtheilet werden, ohne die geringste Einmischung der Person, welche die Actie besitzt. Wenn dieses in dem ersten Buche eines Landrechts nach den Localbedürfnissen und Absichten jeder Staatscompagnie gehörig auseinander gesetzt worden: so kann im zweyten Buche die Materie von Contracten abgehandelt werden, und dieses noch immer wiederum ohne alle Rücksicht auf die Person des Actionisten. Daß von der Actie nichts veräußert, nichts beschweret oder versetzt, und nichts zum Brautschage mitgegeben werden dürfe; daß die Gebände der Actie, die darauf erforderliche Viehzucht, und alles was zum Bestande derselben gehöret, in gutem Stande seyn müsse, damit die gemeine Last der Compagnie getragen werden könne, und der gute Actionist zur Zeit der Noth nicht für den schlechten bezahlen oder dienen müsse; daß zu mehrerer Sicherheit der Director dahin sehen müsse, daß die Holzung der Actie nicht verhauen oder verwüestet, und der Landbau mit dem gehörigen Fleisse getrieben werde;

daß wenn eine gemeine Noth oder ein besonders Unglück einen Actionisten nöthigt etwas zu verpfänden oder zu veräußern, dieses mit Einwilligung des Directors und mit Vorbewußt der ganzen Compagnie, das ist, vor gehegtem Gerichte, geschehe; daß hierunter ein gewisses gemein bestimmtes Maaß beobachtet, und jeder Actionist auf sichere Weise angehalten werde, seine Actie binnen einer gewissen Zeit von den gemachten Schulden und Lasten wiederum zu befreyen: dieses folgt aus dem Wesen der Landactie, und der Besizer derselben mag frey oder eigen seyn, so bleiben demselben alle Contracte, wodurch dieses Wesen verändert werden will, durchaus verboten, und mag auch ein Leibs- eigner mit Einstimmung seines Gutsheerrn dawider nichts unternehmen. Zwar können Localumstände, und besonders wenn die zur Landactie gehörigen Gründe nicht in einem Bezirk, sondern im gemeinen Felde mit andern vermischet liegen, gar wohl einige Ausnahmen, wobey auf die Person mit gesehen werden muß, erfordern. So war es z. E. bey den Römern mit der Präscription und Usucapion. Die letztere Art der Verjährung galt lediglich unter Actionisten, so daß durch dieselbe der Theil einer Actie an einen andern Compagnon übergehen konnte, wohingegen durch die Präscription der Theil der Actie aus den Verbindungen der Compagnie an einen ganz Fremden übergieng; ein Unterschied den die allgemeine Vermischung der Menschen, da man nemlich den Bürger mit dem Einwohner vermengt, und alles was auf dem Boden des Staats lebt, unter dem Namen von Territorialunterthanen befaßt, nachwärts verbannet hat, ob er gleich in Fällen, wo z. E. die zu einer Hofrolle, oder zu einem Frengericht gehörigen Gründe aus der Rolle fallen, oder schatzbare Gründe durch die Verjährung für frey erklärt werden wollen, seinen feinen Nutzen haben würde. Hier muß natürlicher Weise der Unterschied der

der Person, welche etwas durch Verjährung erlangen will, in Betracht kommen. Aber dieses erfordert doch immer nur noch einen Seitenblick auf dieselbe, und noch keine Einmischung des Personenrechts.

Dieses Sachenrecht aber gehörig zu finden und zu bestimmen, sind nur zwey allgemeine Grundsätze nöthig, als erstlich, daß die Actie bloß zu getreuer Hand gehalten werde, und zweytens, daß die Geschäfte der Compagnie mit der mindesten Aufopferung geführt werden müssen. In eine Handlungscompagnie legt man ein gewisses Capital entweder baar oder in Credit ein, und erhält eine Obligation zurück. Bey der Staatscompagnie geht es umgekehrt; hier setzt der Actionist diese Obligation ein, und behält das Capital in Besitz; diese Obligation sey nun ausdrücklich oder stillschweigend geschehen; sie fließt allemal aus der Natur der Sache. Der Actionist im Staat, besitzt also dasjenige, was die Actie ausmacht, unter einer gewissen Verpflichtung, oder zu getreuer Hand eben wie ein Soldat, dem ein Hof zur Löhnung angewiesen seyn würde; und es thut zur Sache nichts, ob es aufgetragenes oder empfangenes Gut sey. Das Gesetz der mindesten Aufopferung, nach welchem es unerlaubt ist einen Pfennig aus dem Vermögen der Compagnie zu verwenden, wenn man mit einem Heller das Erforderliche bestreiten kann, ist das ewige Gesetz des Staats wie der Natur, und bleibt allezeit die groffe idealische Scheidungslinie zwischen dem Directorium und der Compagnie. Kein Actionist hat sich je der Regel nach zu einem mehrern verpflichtet, als die gemeine Noth des Staats erfordert. Hierauf beruhet die groffe Vermuthung für Freyheit und Eigenthum, und was davon abgeht, gehört zur Ausnahme die so weit sie kann, auf Verträgen und Bewilligungen beruhen mag.

Ich will mich bey den Folgen nicht aufhalten, welche aus diesen beyden allgemeinen Grundsätzen fließen, aber doch leicht herausgezogen werden können. Der erste bietet einem jeden den ganzen Faden des Lehns oder Beneficialrechts dar, und nirgends ist das Recht der Sachen so ordentlich und zusammenhangend vorgetragen, als in diesem. Der andre hingegen führet zu den grossen Grundsätzen, worauf bey der Collision der gemeinen Lasten und Pachtgesälle zurückgesehen werden muß. Alles was das Directorium der Compagnie nach dem Befehle der mindesten Aufopferung fordert, hat vor allem übrigen den Vorgang: hier muß der Altar nachstehn, und die Steine von der Kirche müssen das Loch ausfüllen, wenn das Meer einbricht und Land und Leute nicht anders zu retten sind.

Indessen will ich doch noch hier des Hauptcontractes, worunter die Landactie jetzt in den mehrsten Ländern steht, mit wenigen gedenken. Unsr größten Rechtslehrer nennen solchen einen Erbpacht, und es ist nicht zu leugnen, daß jener sehr viel ähnliches mit diesem habe. Wenn es aber doch auf die Frage ankömmt:

Kann denn nun der Verpächter seinen Erbpächter so verbinden, wie es ihr beyderseitiger guter Wille zulassen will?

eine Frage, die ohnstreitig die wichtigste unter allen ist: so verläßt einen die ganze Lehre von der Erbpacht, nach welcher jene Frage sicher bejahet werden müßte, und man muß sich drehen und wenden, um den Schlüssen auszuweichen, welche diese Lehre darbietet.

Unsr Vorfahren sahen lange die Verpachtung der Actie als eine Ausnahme von der Regel an, und der Zeitpunkt läßt sich aus der Geschichte bestimmen, worinn diese Ausnahme zuerst durch schriftliche Contracte eingeführet worden,

den. Vorher war alles Befezung zu Landrechte, Befezung zu Hofrechte, Befezung zu Ritterrechte. Es war Leihe zu Landsiedelrechte, Behandlung, Landsaßigkeit, Erbesbefezung und was dergleichen Ausdrücke mehr sind, welche im Grunde so viel sagen wollten, daß der Hof Land, oder Gutsherr, die ihm eröfneten Güter ohne die geringste Neuerung und Steigerung der alten Abgiften, zu besetzen und zu verleihen schuldig sey. In mehrern Hofrechten heißt es:

item, da die Hutsgenossen von den Gotherren mit hohre Pacht und nyn Uplagen beschweret, aber dat se ureltlic gegeben, dem bedorven se nicht to gehorsamen;

und der Bauer hat durchgehends den ganz politischen und auf eine kundbare alte Gewohnheit gegründeten Aberglauben, daß derjenige ewig spülen gehe, der neue Pflichten auf seinen Hof nimmt. Dieses läßt sich nun mit der Erbpacht nicht wohl reimen, als welche es nothwendig dem freyen Willen beyder Partheyen überläßt, so viel Pacht auf den Hof zu legen, als einer davon tragen kann und will.

So bald betrachtet man aber den Hof als eine Actie, welche der Besizer dem Staate oder der Compagnie zu getreuer Hand hält; so folgt der Schluß von selbst, daß solche in ihrem Verhältniß für die Ausgaben des Directoriums zulänglich seyn, und so wenig durch Schulden als durch einige Pächte dergestalt erschöpft werden müsse, daß die Compagnie bey ihm Gefahr laufe. Zwar kann hierauf auch bey der Erbpacht Rücksicht genommen werden, und der Erbpächter, der die gewissen Lasten mit übernimmt, steht seine Gefahr. Allein dieses gilt nur bey solchen Staatscompagnien, wo die gemeinen Ausgaben nach dem ganzen Verhältniß der Actie, nicht aber nach dem Verz

hältniß des freyen Ueberschusses, welchen der Erbpächter behält, angelegt werden.

Um mich deutlicher zu erklären, will ich den Fall setzen, daß zwey ganze Actionisten, wovon jeder von seiner Land: actie jährlich hundert Thaler einzunehmen, der eine aber funfzig Thaler Pacht, der andre hingegen nichts abzugeben hat, zu einer gemeinen Ausgabe beytragen sollen. Wie soll hier die Anlage gemacht werden? Sollen sie beyde gleich, oder soll der Freye doppelt so viel als der Schuldner, beytragen? Im ersten Fall kann es der Compagnie zur Noth gleichgültig seyn, ob der letztere viel oder wenig Pächte übernehme. Sie hält sich an die Actie und läßt die Pacht nicht folgen, wenn die gemeinen Beschwerden es nicht gestatten. Im andern Falle aber widersetzt sie sich der willkührlichen Verpachtung, und findet den Willen des Pächters und Verpächters nicht hinlänglich, um der Compagnie den Werth der halben Actie oder doch wenigstens ihre eigne heimische Sicherheit zu entziehen.

Noch weiter; der Verpächter hat insgemein seinen Antheil an dem Directorium, der Erbpächter aber nicht. Gesezt nun, jener könne seine Pacht rein weg ziehen, und dieses geschieht so oft die Pächte bey der Anlage der gemeinen Ausgaben vorabgezogen werden; dieser aber müsse sich alles gefallen lassen, was ein solches Directorium bewilliget: so ist die Erbpacht ein solcher Contract, wodurch sich der Pächter der Willkühr des Verpächters unterwirft, und diesem fehlt es an einer gesetzmäßigen Verbindlichkeit; sie ist ein Contract, wo derjenige, der nichts zu verlieren hat, die Handlung treibt, und derjenige, der für alles stehen muß, gar nichts zu handeln hat, ein Contract der den letzten Grund aller bürgerlichen Freyheit aufhebt, und wenn er gleich in der That nicht gefährlich seyn sollte, dem
noch

noch immer ein theoretisches Ungeheuer, ein vielföpfiger Despotismus ist.

In einigen Staaten hat man dieses Ungeheuer erkannt, und daher zur Regel angenommen, daß die Pacht dem Pachtmanne nicht höher als auf die Hälfte seines Einkommens gesteigert werden solle; und man nennt dergleichen Pachte halben: die vorkommenden öffentlichen Lasten tragen Verpächter und Pächter zur Hälfte, und obgleich auch hier der letztere weder Sitz noch Stimme in der Direction hat: so ist er doch auf sichere Weise dabey repräsentirt, weil der Verpächter um seine eigne Hälfte zu schonen, die andre nicht ohne die höchste Noth beschweren wird. Ein solcher Contract, so bald er zu einer allgemeinen Regel gemacht ist, hat nichts bedenkliches, indem es allenfalls jeder Compagnie frey steht, die Actie auf 500 oder 1000 Rthlr. und den Beytrag davon auf diese oder jene Art zu bestimmen. Allein wo er keine allgemeine Regel abgiebt, wo der eine Verpächter um die Hälfte, der andre um die dritte, vierte oder zehnte Garbe mit seinem Pächter schließt, und dieses noch dazu ohne Vorwissen der Compagnie, da würde es eine höchst unbeständige Art der Handlung seyn, die Pächte frey vorabgehen zu lassen, und den gemeinen Beytrag nach dem Verhältniß des freyen Ueberschusses auszuschreiben. Einer von beyden muß die Regel seyn, entweder haftet die halbe Actie oder ein jeder anderer durch einen allgemeinen Schluß bestimmter Theil für die Ausgaben der Compagnie, und über die andre Hälfte mögen Pächter und Verpächter nach ihrem freyen Willen contrahiren; oder die ganze Actie wird in das Compagniekataster eingetragen, und der Verpächter muß nachstehn, so oft die nothwendigen gemeinen Ausgaben so weit gehen, daß er seine Pacht nicht erhalten kann. Wo es anders gehalten wird, da wird der billigste Verpächter von dem unbilligen hintergangen. Jedoch wir

müssen noch etwas von den Personen sagen, welche die Actie besitzen.

Die Abtheilung derselben hat viele Schwierigkeiten, weil es unsrer Sprache an geschickten Ausdrücken mangelt, und der Gebrauch so eigensinnig ist, daß er oft die widersinnigsten Dinge mit einander verknüpft; wie zum Exempel in dem Worte: freyadlich, welches zwar mit Recht ausgedrückt, aber doch ganz widersinnig ist. Denn die Benennung adel soll den höchsten Grad einer ursprünglichen Freyheit erschöpfen; und man konnte nicht freyadlich sagen, als bis man die, welche sich zu Dienste verpflichtet und ihren Adel damit aufgegeben hatten, auch noch aus Gefälligkeit edle nannte. Ausserdem ist das Wort frey immer nur relativ, und bedeutet eine Ausnahme, und Leute die Leibeigen sind, können Freye und Hochfreye genannt werden, wenn sie durch Privilegien von gemeinen Lasten befreyet sind. Dieses macht die Eintheilung sehr schwer.

Wir hat indessen allemal die Eintheilung in Wehren und Leute die beste zu seyn geschienen. Erstere gehören für ihre Personen keinen Menschen an, letztere hingegen sind andern entweder von ihrer Geburt an oder durch Enrollement verpflichtet oder zugebohren. Nun theile ich erstlich die Wehren ab in edle und gemeine, *nobiles et ingenuos*, und ob sich gleich beyde in Dienste begeben, folglich würkliche Diener seyn können: so sind es doch allemal edel: und frey: gebohrne Leute.

Aber auch die Leute theile ich in edle und gemeine ab. In der ersten Classe befinden sich die Edlen, welche den Leuteid freywillig abgelegt haben, so wie diejenigen, welche von diesen im Dienste gebohren sind. Die Classe der letztern, ist wie leicht zu erachten, sehr mannigfaltig und vermischet, nachdem einer minder oder mehr angehörig gewor-

den

den oder gebahren ist. Indessen haben doch die deutschen Rechte alle Arten gemeiner Leute auf drey Hauptstämme zurückgebracht, wovon

Der erste diejenigen enthält, so den kleinen Sterbfall, als z. E. blos von dem vierfüßigen Gute, oder das beste Pfand geben;

Der zweyte diejenigen, so den grossen Sterbfall, nemlich von ihrer ganzen Verlassenschaft geben müssen; und

Der dritte den Ueberrest befaßt, der in sogenannten Hyen und Roden steckt, und eine kleine Sterbfallsurkunde entrichtet, es sey nun daß er sich diese Kode, um nicht von dem Landesherrn als biesterfrey gefangen und dem grossen Sterbfall unterworfen zu werden, selbst erwählt hat, oder seiner unterhabenden Gründe halber zu wählen genöthiget worden, wovon die erstern Churfreye, die letztern aber Nothfreye genannt worden.

Alles was dem Sterbfalle nicht unterworfen ist, ist auch nicht angehörig oder leibeigen; und Aufarten (laudemia), Auslobungen, Bewilligungen auf Schulden, Abkürzungen und andre Einschränkungen machen nicht die geringste Vermuthung gegen eines Mannes persönliche Freyheit, so wie hingegen auch die persönliche Freyheit keinen Menschen bey der Actie schützet, wenn er solche wider den Socialcontract verschuldet, verwüftet oder versplittert. Der Sterbfall allein ist durch die ganze nordische Welt die Urkunde der persönlichen Angehörigkeit, diese mag nun durch Landgesetze, Gewohnheit, Religion und Philosophie in dem einen Lande mehr oder weniger strenger seyn als in dem andern.

Insgemein hat jede Leibeigenthumsordnung ein Capitel von dem Ursprunge des Leibeigenthums an der Spitze, worinn oft rührende Sachen von der Kriegesgefangenschaft,

von den zu Sklaven gemachten Römern, ja wohl gar alte Historien aus der Bibel, wo nicht noch andre herzbrechende Sachen vorkommen. Allein alle diese kleinen Unterlagen tragen das weite Gebäude der persönlichen Angehörigkeit, das sich durch die ganze alte Welt erstreckt und aus der Hand der Natur kommt, nicht. Der Grund der Angehörigkeit liegt in einer wahren natürlichen Staatsbedürfnis, die sich aber von der Zeit an verlohren hat, wie der Begriff eines Territorialunterthanen bekannt geworden ist, früh bey den Römern, und sehr spät unter den nordischen Völkern. Die Ausführung hievon dürfte vielen dunkel seyn, und der Kenner wird leicht den Gang der Natur in der Angehörigkeit entdecken.

Also das Capittel in dem Personenrecht übergeschlagen, und nur zu der Frage übergegangen: Wie ist die Person beschaffen welche die Actie besitzt? ist sie angehörig oder nicht?

Die Unangehörigen haben freye Macht mit ihrem natürlichen Vermögen, oder allem demjenigen, was sie nicht als Actie besitzen, zu schalten und zu walten; die Compagnie hat darauf kein Recht, so lange sie nicht durch Noth und schwere Auflagen gezwungen worden, Personen- und Vermögensteuern einzuführen, und so nach alles was einer hat, mit zur Actie zu ziehen, welches der höchste Grad des Drucks, und der Grund ist, warum man sich gegen alle Personen- und Vermögensteuern so lange als möglich wehret.

Die Angehörigen hingegen haben ausser ihrer gemeinen Verpflichtung noch eine besondre, so wie Soldaten die zur gleich Wirth auf einem Erbe sind, und nicht allein zu gemeinen Lasten steuern, sondern auch nebenher ihrem Dienste eide genug thun müssen. Vermöge der gemeinen Verpflichtung

tung kann diesen obliegen, ihr Holz nicht zu verhauen; vermöge der besondern, gar nichts ohne Anweisung zu fällen und was dergleichen Einschränkungen mehr sind. Die besondre Verpflichtung gründet sich aber doch nicht auf den willkürlichen Contract zwischen dem Capitain und seinen Soldaten, sondern auf das allgemeine Kriegsglement, oder das Landrecht.

Eine Hauptfrage könnte es nun seyn: wie die Compagnie zulassen können, daß dergleichen verpflichtete Personen zu dem Besitze der Landactie gelangt; und besonders solche verpflichtete, welche ihre Personen völlig abhängig gemacht haben? denn die besondre Verpflichtung kann doch manchen hindern im gemeinen Dienste der Compagnie zu erscheinen. Aber man könnte auf gleiche Weise fragen: wie kommt es, daß Soldaten als Wirthe auf dem Hofe geduldet werden, da es sich doch ebenfalls zutragen kann, daß der Soldat im Feld seyn muß, wenn der Wirth die Heerstraßse bessern sollte? Es sind dieses Fehler, welche sich einschleichen, je nachdem die Zeiten solche minder oder mehr begünstigen. In vielen Ländern hat sich das Directorium der doppelten Verpflichtung widersetzt, und in diesen giebt es keine Vollpflichtige oder Leibeigne auch keine Soldaten als Wirthe.

Der Leibeigne war anfänglich ein Mensch ohne Actie; nachdem aber von der Actie nicht mehr persönlich gedient wurde, und die mehrsten Dienste in Geld verwandelt, oder durch Vicarien verrichtet werden konnten, hat der Staat nachgegeben, doch also, daß da, wo es das Gesetz der mindesten Aufopferung erfordert, die besondern Verpflichtungen den gemeinen nachstehen müssen. Den ersten Anlaß zu jener Nachgebung gab vermuthlich der Dienst im Harnisch. Zwölf Actien mußten einen Mann im Harnisch stellen; und nun konnte es die Compagnie zulassen, daß der geharnischte Mann

316 Der Bauerhof als eine Actie betrachtet.

Mann nach und nach die eils Actien, welche zu seiner Rüstung steuerten, an sich brachte, und nach seinem Gefallen oder nach Ritterrecht besetzte. Dieses mußte unvermeidlich erfolgen, wenn der Dienst im Harnisch unfruchtbar geblieben, und keiner dazu gelassen wurde, sein Vater hätte denn auch schon einen Harnisch getragen; hiedurch blieben die eils Actien auf ewig dem Besitzer der zwölfen verpflichtet, und die Compagnie wahrte bloß den Geharnischten, ohne sich um die eils übrigen weiter zu bekümmern.

Der Dienst im Harnisch hat aufgehört, und seitdem hat die Compagnie immer daran gearbeitet, das Recht der zwölfen Actie zu schwächen, und die eils wieder herzustellen, jene aber auch alles, was in ihrem Vermögen gewesen, angewandt, um ihre einmal verjährten Rechte zu behaupten. Wie der Ausgang endlich seyn werde, ließe sich zwar wohl berechnen, jedoch nicht anders als mit Hülfe mehrerer Formeln. So viel bleibt indessen gewiß, daß die zwölfte Actie bey steigenden, und die eils übrigen bey sinkenden Ausgaben der Compagnie, verlieren, und diese ihren Verlust glücklicher, als die erstern, ertragen werden.

den. Plura latent.